

Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit

Jahrbuch 2012

herausgegeben

von

RA Univ.-Prof. DDr. Peter Lewisch

Universität Wien, Institut für Strafrecht und Kriminologie

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati



RECHT

Wien · Graz 2012

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Fritz ZEDER	
Aktuelle legistische Entwicklungen im Bereich des Bilanzstrafrechts und des Marktmissbrauchs	7
Martin OPPITZ	
Kriminalisierung der Marktmanipulation?	29
Yvonne HOFSCHNEIDER / Johanna SPRENGER	
Das Verbot der Marktmanipulation in Deutschland – wie § 20a WpHG die Finanzmärkte vor unlauterer Beeinflussung schützen soll	45
Eva MAREK	
Anmerkungen zum Entwurf des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2012 (Initiativantrag 1959/A 24. GP)	57
Günther REBISANT	
Korruptionsstrafrecht und Gemeinden.....	61
Peter LEWISCH	
Aktuelles Wirtschaftsstrafrecht: Privatisierungs- und Vergabeverfahren zwischen Untreue, Geheimnisverrat und Bestechung	69
Martin MEISSNITZER	
Arbeitsstrafrecht und Akzessorietät: Das Beispiel der Beitragshinterziehung bei Beschäftigung unbekannter Schwarzarbeiter	89

Helmut FUCHS

**Verfahrensbeschleunigung im Verhältnis von
Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung99**

Ingeborg ZERBES

Zugriff auf Beweise zwischen Effizienz und Rechtsschutz.....105

Norbert WESS

**Aktuelle Rechtsfragen zur Stellung des Sachverständigen
in Wirtschaftsstrafverfahren117**

Eckart RATZ

**Die Beschwerde gemäß § 363a StPO per analogiam als Mittel
der Verfahrensbeschleunigung.....131**

Susanne KALSS

**Verantwortlichkeit von Vorstand und Aufsichtsrat bei
Verwendung von Finanzinnovationen143**

Irene WELSER

Aufsichtsratsverschwiegenheit und Haftung.....165

Georg E. KODEK

**Aktuelle Fragen der Organhaftung im Gesellschaftsrecht –
ausgewählte neuere Judikatur181**

Autoren 197

Günther REBISANT

Korruptionsstrafrecht und Gemeinden

Inhaltsübersicht

I. Ausgangslage	61
II. Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012.....	62
A. Überblick.....	62
B. Amtsträger	62
C. Vorteilsannahme	64
D. Klimapflege	66

I. Ausgangslage

Bürgermeister, Gemeinderäte und Gemeindebedienstete bewältigen eine Vielzahl an Aufgaben. Sie tragen dadurch nicht nur große Verantwortung und stehen im Mittelpunkt gesellschaftspolitischer Debatten, sondern sie sind zunehmend auch strafrechtlichen Vorwürfen ausgesetzt. Amtsmissbrauch, Untreue und Korruption sind die häufigsten solcher Vorwürfe von Politikern, Medien und Mitbürgern. Strafrechtliche Vorgaben sollten so eindeutig sein, dass sie eingehalten und unberechtigte Vorwürfe entkräftet werden können. Im Bereich der Korruption scheint es für den Gesetzgeber jedoch schwierig, dass er das von ihm als strafwürdig erachtete Verhalten eingrenzt und auch eindeutig beschreibt. So änderte er die Korruptionsvorgaben in fünf Jahren gleich dreimal tiefgreifend.¹ Schon deshalb bildete sich die Grenze zwischen erlaubtem und verbotenem Verhalten in der Praxis kaum heraus.

1 Vgl StrÄG 2008, BGBl I 2007/109, in Kraft mit 1. 1. 2008. KorrStrÄG 2009, BGBl I 2009/98, in Kraft mit 1. 9. 2009; vgl nur *Hinterhofer*, Zur Strafbarkeit des „Anfütterns“ von Amtsträgern, ÖJZ 2009/28, 250; *Höcher/Komenda*, Nach der Novelle ist vor der Novelle? Aktuelle Fragen des österreichischen Korruptionsstrafrechts, *ecolex* 2012, 396; *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch⁴ (2011) §§ 304–306; *Medigovic*, Was vom Korruptionsstrafrecht übrig bleibt, ÖJZ 2010/31, 251; *Reindl-Krauskopf*, Korruptionsstrafrecht neu, *ecolex* 2009, 732; *Reindl-Krauskopf*, Korruptionsstrafrecht in Österreich, JSt 2009, 49; *Reindl-Krauskopf*, Gemeinden und Strafrecht, ÖJZ 2012/27, 284. KorrStrÄG 2012, BGBl I 2012/61, in Kraft mit 1. 1. 2013; vgl nur *Höcher/Komenda*, Spezialfragen des KorrStrÄG 2012, *ecolex* 2012, 688; *Koukol*, Das neue Korruptionsstrafrecht,

Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 (KorrStrÄG 2012) bringt erneut andere Vorgaben in dem Bereich.² Der folgende Beitrag beleuchtet die Novelle aus Sicht der Amtsträger mit Blick auf Gemeinden.

II. Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012

A. Überblick

Der Gesetzgeber beschloss am 27. 6. 2012 das KorrStrÄG 2012, das mit 1. 1. 2013 in Kraft tritt. Die Novelle verschärft die Vorgaben zur Korruption: Sie erweitert den Personenkreis der Amtsträger, ändert die Vorgaben zur Vorteilsannahme bei pflichtgemäßen Amtsgeschäften und stellt erneut die sogenannte Klimapflege unter Strafe. Zudem beseitigt sie bei Korruption den Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue, lässt Korruption auch im privaten Bereich von der Staatsanwaltschaft verfolgen und erweitert die inländische Strafgerichtsbarkeit bei Auslandstaten.

Mit der Novelle gelangt der Begriff „Korruption“ erstmals zu den Delikten der Amtspflege in das Strafgesetzbuch.³ Die Überschrift des 22. Abschnitts des Besonderen Teils lautet nun: „Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“. Den Begriff abzugrenzen oder in den Tatbeständen zu verwenden, vermeidet der Gesetzgeber jedoch. Das wäre auch weder notwendig noch sinnvoll, weil die Aufgabe des Strafgesetzes nur darin besteht, strafbares Verhalten deutlich zu beschreiben, somit keine Begriffe abzugrenzen, die dafür keine Rolle spielen. Die Folge wäre eine sinnlose Debatte über diesen Begriff, obwohl sich sein Gehalt für das Strafrecht bereits aus den Tatbeständen ergibt, die im Abschnitt unter der Überschrift stehen.

B. Amtsträger

Das Strafgesetzbuch (StGB) verwendet für den Personenkreis der Korruption bekanntlich den Begriff des Amtsträgers (§ 74 Abs 1 Z 4a StGB).⁴ Der Begriff war bisher teilweise eingeschränkt, die Novelle erweitert ihn aber umfassend. Er erfasst nunmehr zunächst jede Person, die für den Bund, ein Land, einen

JAP 2012/2013 (in Druck); *Marek*, Anmerkungen zum Entwurf des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2012, in diesem Band, 57-59.

2 BGBl I 2012/61.

3 Bei den Delikten des öffentlichen Friedens kennt der Tatbestand der Kriminellen Organisation bereits den Begriff „korrumpieren“ (§ 278a Abs 1 Z 3 StGB).

4 Das Strafgesetzbuch verwendet dafür zusätzlich den Begriff des Schiedsrichters (§ 74 Abs 1 Z 4c StGB), jedoch richtungsgleich mit dem Begriff des Amtsträgers (vgl § 304 Abs 1, § 305 Abs 1, § 306 Abs 1, § 307 Abs 1, § 307a Abs 1, § 307b Abs 1, § 308 Abs 1 und 4 StGB idF BGBl I 2012/61).

Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts (ohne Kirchen oder Religionsgesellschaften), für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt (lit b). Die bisherige Einschränkung bei inländischen Abgeordneten, sie nur soweit zu erfassen, als sie in einer Wahl oder Abstimmung ihre Stimme abgeben oder Pflichten der Geschäftsordnung ausüben, entfällt (lit a). Im Bereich der Gemeinde gelten daher Gemeinderäte nunmehr genauso wie Bürgermeister und Gemeindebedienstete uneingeschränkt als Amtsträger,⁵ weil sie für eine Gemeinde als deren Organ Aufgaben der Verwaltung wahrnehmen. Zudem sind nunmehr als betroffene Institutionen fast alle Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften) erfasst, also etwa Kammern und Universitäten, und nicht bloß die Sozialversicherungsträger und deren Hauptverband.

Beliehene Personen, die mit hoheitlichen Aufgaben von den genannten Körperschaften betraut wurden, gelten weiterhin als Amtsträger (lit c), wobei sich auch hier der erweiterte Institutionenkreis auswirkt.

Organe oder Dienstnehmer staatsnaher Unternehmen waren bisher nur dann als Amtsträger erfasst, wenn das Unternehmen der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegt und zusätzlich weit überwiegend Leistungen für die Verwaltung der genannten Körperschaften erbringt.⁶ Der Personenkreis war dadurch stark eingeschränkt, die Novelle erweitert ihn umfassend. Als Amtsträger gelten nunmehr Personen, die als Organe oder Bedienstete eines Unternehmens tätig sind, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, das eine solche Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen solchen Gebietskörperschaften betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; jedenfalls aber eines jeden Unternehmens, dessen Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt (lit d). Als Amtsträger gelten demnach alle Organe und Bedienstete eines Unternehmens, das von einer Gebietskörperschaft betrieben oder beherrscht wird oder das der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegt. Keine Rolle spielt mehr, welche Leistungen das Unternehmen erbringt; das erfasst somit auch Personen, die etwa in Krankenhäusern, Verkehrsbetrieben und Versorgungseinrichtungen beschäftigt sind.

Zusammengefasst beseitigt die Novelle die bisherigen Einschränkungen beim Begriff des Amtsträgers, sodass umfassend jede Person als Amtsträger

5 Vgl zur bisherigen Rechtslage zu Recht kritisch *Reindl-Krauskopf*, ÖJZ 2012/27, 284 (285).

6 Vgl zu Recht kritisch *Medigovic*, ÖJZ 2010/31, 251 (254 f); *Reindl-Krauskopf*, *ecolex* 2009, 732 (732 f); *Reindl-Krauskopf*, ÖJZ 2012/27, 284 (285).

gilt, die für eine Körperschaft, einen anderen Staat oder eine internationale Organisation Staatsaufgaben wahrnimmt (lit b), hoheitliche Aufgaben als Beliehener ausübt (lit c) oder für ein Unternehmen tätig ist, das von einer Gebietskörperschaft betrieben oder beherrscht wird oder der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegt (lit d).

C. Vorteilsannahme

Bei der Vorteilsannahme für pflichtgemäße Amtsgeschäfte waren bisher die Vorgaben durch einen Verweis auf dienst- oder organisationsrechtliche Vorschriften geregelt und inländische Abgeordnete vom Personenkreis ausgenommen. Einen Vorteil anzunehmen oder sich versprechen zu lassen war nur strafbar, wenn dies einem dienst- oder organisationsrechtlichen Verbot widersprach. Einen Vorteil zu fordern war dagegen grundsätzlich strafbar, es sei denn, dies war nach einer dienst- oder organisationsrechtlichen Vorschrift oder einer dienstrechtlichen Genehmigung ausdrücklich erlaubt. Somit waren Amtsträger, für die kein Dienst- oder Organisationsrecht besteht, nie strafbar, wenn sie einen Vorteil annahmen oder sich versprechen ließen, aber stets strafbar, wenn sie einen Vorteil forderten. Im Bereich der Gemeinde betraf das die Bürgermeister, sonst die Bundesminister und Landeshauptleute, für die in der Regel kein Dienst- oder Organisationsrecht besteht.⁷

Die Novelle verändert diese Vorgaben: Der Personenkreis umfasst nunmehr uneingeschränkt alle Amtsträger, also auch inländische Abgeordnete. Der Verweis auf dienst- und organisationsrechtliche Vorschriften weicht dem neuen Begriff des ungebührlichen Vorteils.⁸ Amtsträger sind strafbar, wenn sie einen ungebührlichen Vorteil annehmen oder sich versprechen lassen oder überhaupt einen Vorteil fordern. Welche Vorteile keine ungebührlichen Vorteile sind, bestimmt das Strafrecht selbst (§ 305 Abs 4 StGB):

Gebührlisch sind jene Vorteile,

- deren Annahme gesetzlich erlaubt ist (Z 1 Alt 1); mangels Erlaubnis orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, außer der Amtsträger begeht die Tat gewerbsmäßig (Z 3),
- die bei Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht (Z 1 Alt 2),
- oder die für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind, auf deren Verwendung der Amtsträger keinen bestimmenden Einfluss ausübt (Z 2).

7 Vgl *Kucsko-Stadlmayer*, Korruptionsstrafrecht und Dienstrecht, JBI 2009, 742 (746 und 748); *Reindl-Krauskopf*, ÖJZ 2012/27, 284 (285); IA KorrStrÄG 2012, 1950/A 24. GP 7 (= JABNR KorrStrÄG 2012, 1833 BlgNR 24. GP 5).

8 Der Begriff des ungebührlichen Vorteils entstammt dem Schweizer Strafrecht (Art 322^{octies} StGB); vgl IA KorrStrÄG 2012, 8 (= JABNR KorrStrÄG 2012, 6).

Die gesetzliche Erlaubnis eines Amtsträgers, einen Vorteil anzunehmen, muss nicht im Dienst- oder Organisationsrecht, sondern kann in der ganzen Rechtsordnung bestehen, etwa im Zivil- oder Arbeitsrecht. Keine Erlaubnis begründet das bloß mangelnde Verbot der Vorteilsannahme. Das Dienstrecht für Bundesbeamte enthält deshalb – entgegen den Gesetzesmaterialien⁹ – keine Erlaubnis der Geschenkkannahme für orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, weil es nur das darin festgelegte Verbot um solche Geschenke einschränkt (§ 59 Abs 1 und 2 BDG).¹⁰ Besteht keine oder bloß eine niedrigere gesetzliche Erlaubnis, weil es keine Vorschriften gibt, vorhandene Vorschriften nur ein Verbot enthalten oder sie weniger erlauben, gewährt das Strafrecht orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, außer der Amtsträger begeht die Tat gewerbsmäßig.¹¹ Die Begriffe des Vorteils und der Aufmerksamkeiten unterscheiden sich.¹² Geldleistungen schon im geringen Ausmaß („Trinkgeld“)¹³ oder immaterielle Vorteile sind keine Aufmerksamkeiten, weshalb sie als gebührende Vorteile ausscheiden.

Im Rahmen von Veranstaltungen, an deren Teilnahme ein amtlich oder (bei Unternehmen) sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, dürfen Amtsträger jedenfalls die Eintritts- und Teilnahmegebühren sowie Nächtigungs- und Verpflegungskosten beglichen bekommen.¹⁴ Ein verlängerter Aufenthalt über das Wochenende oder ein ausgiebig gestaltetes Rahmenprogramm wären jedoch ungebührlich. Die kostenlose Mitnahme von Familienmitgliedern lässt sich wohl kaum mit amtlichem oder sachlichem Interesse rechtfertigen, außer beim Bundespräsidenten als höchstem Staatsrepräsentanten. Das Interesse an der Teilnahme der Veranstaltung muss in den Aufgaben des Amtes oder des Unternehmens begründet sein; etwa für einen fachlichen Austausch oder für Werbezwecke.

Gemeinnützige Zwecke nützen der Allgemeinheit, also dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet (§ 35 BAO). Auf die dafür erhaltenen Vorteile darf der Amtsträger keinen bestimmenden Einfluss ausüben. Worin dieser Einfluss genau besteht, bleibt aber fraglich.¹⁵ Der Amtsträger darf dabei jedenfalls keine alleinige Entscheidungsgewalt darüber ausüben, wie die zugewendeten Vorteile verwendet werden.

9 Vgl IA KorrStrÄG 2012, 8 (= JABNR KorrStrÄG 2012, 6).

10 Eine Erlaubnis besteht aber für Ehrengeschenke (§ 59 Abs 3 BDG).

11 Gewerbsmäßig begeht die Tat, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine „fortlaufende Einnahme“ zu verschaffen (§ 70 StGB). Die Annahme welcher Vorteile oder Aufmerksamkeiten eine fortlaufende Einnahme bilden kann, bleibt jedoch fraglich; vgl auch *Marek*, in diesem Band, 58 f.

12 Vgl auch *Höcher/Komenda*, *ecolex* 2012, 688 (689).

13 Vgl VwGH 29. 10. 1997, 96/09/0053 zum Dienstrecht der Bundesbeamten.

14 Vgl IA KorrStrÄG 2012, 8 (= JABNR KorrStrÄG 2012, 7).

15 Vgl auch *Höcher/Komenda*, *ecolex* 2012, 688 (689).

D. Klimapflege

Im Bereich der Korruption scheint es für den Gesetzgeber am schwierigsten, das strafwürdige Verhalten der Klimapflege zu beschreiben. Zuerst stellte er die Geschenkannahme durch einen Amtsträger „im Hinblick auf seine Amtsführung“ unter Strafe (§ 304 Abs 2 StGB idF BGBl I 2007/109). Im nächsten Schritt schaffte er die eigentliche Klimapflege ab und stellte bloß noch die Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme unter Strafe, wenn der Amtsträger einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt bloß mit dem Vorsatz, ein „künftiges Amtsgeschäft anzubahnen“ (§ 306 Abs 1 und 2 StGB idF BGBl I 2009/98). Das erforderte aber zumindest einen objektivierbaren Zusammenhang zwischen dem Vorteil und einem bestimm- baren Amtsgeschäft; deshalb war auch fraglich, ob für diesen Tatbestand mit Blick auf die Tatbestände der Bestechlichkeit und der Vorteilsannahme ein Anwendungsbereich verbleibt.¹⁶

Die Novelle stellt die Klimapflege als Vorteilsannahme zur Beeinflussung erneut unter Strafe. Diesmal verlangt das Gesetz, dass der Amtsträger mit dem Vorsatz, „sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen“¹⁷, einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt (§ 306 Abs 1 StGB). Den Gesetzesmaterialien zufolge erfordert der Tatbestand zunächst nur den Vorsatz des Amtsträgers, dass er innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs in irgendeiner Form für den Vorteilsgeber wohlwollend tätig werden könnte.¹⁸ Ungebührliche Vorteile darf der Amtsträger also nur noch annehmen, wenn dies nach seinem Empfinden bloß für einen privaten Zweck geschieht.

Im sozialen Leben bekommen Menschen oftmals Geschenke, sei es zu Weihnachten, zum Geburtstag, in der Familie oder unter Freunden. Erhält ein Amtsträger solche Geschenke und lehnt sie nicht ab, nimmt er zumeist einen ungebührlichen Vorteil an. Damit bleibt nur noch der Vorsatz, um die Frage zu beantworten, ob er sich dadurch strafbar machte. Da die innere Seite einer Person aber stets verborgen bleibt, muss man von dem gezeigten Verhalten des Amtsträgers auf das zugrunde liegende Wissen und Wollen schließen.¹⁹ Bei dieser Rechtslage sollten Amtsträger dafür sorgen, dass sie

16 Vgl *Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch⁴ (2011) §§ 304–306 Rz 45; *Medigovic*, ÖJZ 2010/31, 251 (261); *Reindl-Krauskopf*, *ecolex* 2009, 732 (734 f); IA KorrStrÄG 2012, 10 f (= JABNR KorrStrÄG 2012, 9).

17 Der Gesetzgeber dürfte bei diesem Vorsatz den Zusatz „oder Schiedsrichter“ vergessen haben. Der Tatbestand lässt sich auf Schiedsrichter nie anwenden, weil ein Schiedsrichter keinen Vorsatz fassen kann, sich in „seiner Tätigkeit als Amtsträger“ beeinflussen zu lassen. Das „Amtsgeschäft“ bei den Tatbeständen der Bestechlichkeit und der Vorteilsannahme erfasst dagegen auch die Tätigkeit als Schiedsrichter (§ 304 Abs 1, § 305 Abs 1 StGB).

18 Vgl IA KorrStrÄG 2012, 11 (= JABNR KorrStrÄG 2012, 9).

19 Vgl dazu allgemein RIS-Justiz RS0116882.

einen ungebührlichen Vorteil nur annehmen oder sich versprechen lassen, wenn sie eindeutig belegen können, dass sie den Vorteil für einen privaten Zweck erhalten haben. Der Gesetzgeber verabsäumte es erneut, dass er das für ihn strafwürdige Verhalten eindeutig beschreibt, und so überlässt er diese Aufgabe den Strafgerichten.²⁰ Daher bleiben Zweifel, dass der Wechsel des Wortlauts von „im Hinblick auf seine Amtsführung“ zu „sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen“ den Gerichten ihre Aufgabe ermöglicht und den Amtsträgern hinreichend Gewähr dafür leistet, dass sie die Vorgaben einhalten und unberechtigte Vorwürfe entkräften können.²¹

Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, bleibt straflos, außer er begeht die Tat gewerbsmäßig (Abs 3).²² Den Gesetzesmaterialien zufolge betrifft das Vorteile im Bereich von 100 Euro;²³ sie stützen sich dabei auf die Rechtsprechung des OGH zur „Sache geringen Wertes“ bei der Entwendung (§ 141 StGB).²⁴ Bei der Sache geringen Werts bleibt der Täter allerdings strafbar, der geringfügige Vorteil berührt dagegen die Strafbarkeitsgrenze; daher bestehen Zweifel, ob die Wertgrenzen gleich sein sollten. Der Strafausschlussgrund greift bloß, wenn der Amtsträger einen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt; das betrifft gerade nur ungebührliche Vorteile (§ 306 Abs 1 StGB), die wertvoller sind als orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts. Somit können geringfügige Vorteile einen höheren Wert haben als solche Aufmerksamkeiten oder aber nicht orts- oder landesüblich sein, weil sonst der Strafausschlussgrund bedeutungslos wäre. Welchen Zweck die Geringfügigkeitsgrenze erfüllt²⁵ und welche Vorteile als geringfügig gelten, bleibt jedoch fraglich.

20 So IA KorrStrÄG 2012, 11 (= JABNR KorrStrÄG 2012, 10): „Die Frage ist jeweils eine solche des konkreten Sachverhalts und damit eine Beweisfrage.“

21 Vgl auch kritisch *Marek*, in diesem Band; bereits zur früheren Rechtslage zu Recht kritisch *Hinterhofer*, ÖJZ 2009/28, 250 (250 und 254).

22 Vgl zur Gewerbsmäßigkeit bereits FN 11.

23 Vgl IA KorrStrÄG 2012, 11 (= JABNR KorrStrÄG 2012, 9).

24 Vgl RIS-Justiz RS0120079.

25 Keine Geringfügigkeitsgrenze besteht übrigens für den Vorteilsgeber bei der spiegelbildlichen Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB).

Autoren

O. Univ.-Prof. Dr. Helmut FUCHS, Universitätsprofessor und Institutsvorstand am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien, Senatsvorsitzender der Universität Wien

Yvonne HOFSCHNEIDER, Rechtsanwältin, Noerr LLP

Univ.-Prof. Dr. Susanne KALSS, LL.M. (Florenz), Universitätsprofessorin am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien

Univ.-Prof. Dr. Georg E. KODEK, LL.M. (Northwestern University School of Law), Universitätsprofessor am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien, Hofrat des Obersten Gerichtshofs

Univ.-Prof. DDr. Peter LEWISCH, Universitätsprofessor am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien, Rechtsanwalt bei CHSH

Mag. Eva MAREK, Hofrätin des Obersten Gerichtshofs

Mag. Martin MEISSNITZER, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien

Dr. Martin OPPITZ, Rechtsanwalt, Grohs Hofer Rechtsanwälte GmbH

Hon.-Prof. Dr. Eckart RATZ, Präsident des Obersten Gerichtshofs, Honorarprofessor am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien

Univ.-Ass. Mag. Günther REBISANT, Universitätsassistent am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien

Johanna SPRENGER, Rechtsanwältin, Noerr LLP

Hon.-Prof. Dr. Irene WELSER, Rechtsanwältin und Partnerin bei CHSH, Honorarprofessorin am Institut für Recht der Wirtschaft der Universität Wien

Dr. Norbert WESS, LL.M., MBL, Rechtsanwalt, WKKLaw Rechtsanwälte, Wien

LStA Hon.-Prof. Dr. Fritz ZEDER, Leiter einer Strafflegislativabteilung im BM für Justiz, Honorarprofessor für Strafrecht an der Universität Wien

Prof. Dr. Ingeborg ZERBES, Professorin für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Bremen